
Datum: 30.08.2001
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 7. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 7 U 29/01
ECLI: ECLI:DE:OLGK:2001:0830.7U29.01.00

Vorinstanz: Landgericht Köln, 5 O 41/99

Tenor:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Köln vom 07.11.2000 - 5 O 41/99 - abgeändert und wie folgt neu gefasst: Die Klage wird abgewiesen. Die Anschlussberufung wird zurückgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits und die der Streitgehilfin trägt die Klägerin. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Revision wird nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe

1

Berufung und Anschlussberufung sind in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. In der Sache selbst hat jedoch nur die Berufung der Beklagten Erfolg.

2

I.

3

Die Beklagte hat für den Schaden, den die Klägerin durch die Überflutung ihrer Kellerräumlichkeiten nach einem starken Gewitter am 01.06.1998 erlitten hat, weder nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes noch wegen der Verletzung ihr obliegender Amtspflichten, sei es aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG, sei es aus einem öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnis, einzustehen.

4

1.

5

Entgegen der Ansicht der Klägerin und auch des Landgerichts finden nämlich die Grundsätze, die der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 30. Juli 1998 (NVwZ 1998, 1218 = ZfS 1998, 413 = DÖV 1998, 972) entwickelt und denen sich der Senat in mehreren Entscheidungen angeschlossen hat (vgl. etwa Beschluss vom 23.09.1999 - 7 U 32/99 - und Urteil vom 18.11.1999 - 7 U 81/99 -), auch auf die vorliegende Fallgestaltung Anwendung.

6

Danach muss jeder Anschlussnehmer damit rechnen, dass von Zeit zu Zeit auf seine Leitung ein Druck einwirken kann, der bis zur Rückstauenebene (in der Regel Stra enoberkante) reicht. Demgem   ist er - zumindest im Grundsatz - verpflichtet, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um sein Anwesen vor dem Eintritt eines R ckstauschadens zu sichern. Die R ckstausicherung hat also die Funktion, den Austritt von Wasser aus der Kanalisation bis zum Erreichen der R ckstauenebene zu verhindern. Sieht der Anschlussnehmer vom Einbau einer solchen R ckstausicherung ab, so kann er nicht in schutzw rdiger Weise darauf vertrauen, vor R ckstausch den bewahrt zu bleiben. Anders beurteilt sich der Fall, dass nach Niederschlagsereignissen die R ckstauenebene  berschritten wird und von au en Wasser in die H user eindringt. Dass der Wasserstand bei dem Ereignis am 01.06.1998 in dieser Weise  berschritten wurde und dabei das Wasser von au en in das Haus der Kl gerin eingedrungen ist, behauptet sie jedoch selbst nicht.

Bei dieser Sachlage hat das Fehlen der R ckstausicherung zur Folge, dass die Kl gerin mit Anspr chen gegen die Beklagte ausgeschlossen ist. Dies folgt aus dem Gesichtspunkt des Schutzbereichs der verletzten Amtspflicht. Die sich daraus ergebende Haftungsbegrenzung gilt nicht nur f r Sch den, die auf eine mangelhafte Dimensionierung des Kanalsystems zur ckzuf hren sind. Denn die Satzungsnorm, die den Anschlussnehmern den Einbau einer R ckstausicherung zur Pflicht macht, soll sie gerade vor allen Sch den bewahren, nicht nur vor einem R ckstau aus bestimmter Ursache (BGH NJW 1983, 622).

2.

Entgegen der Ansicht der Kl gerin weist der Streitfall auch keine Besonderheiten auf, die zu einer abweichenden Beurteilung f hren. Insonderheit war die Beklagte nicht gehalten, die Kl gerin darauf hinzuweisen, dass der Abwasserkanal vor ihrem Hause im Zuge der Arbeiten an dem neu zu errichtenden Regen berlaufbecken Nr. 6 verschlossen wird und die (notwendige) Abf hrung des Abwassers durch Rohrumleitungen in einer Art von Bypassen mit deutlich verringerter Kapazit t (das Ma  der Kapazit tsverringerung ist zwischen den Parteien streitig) erfolgt. Zwar sind - wie in der bereits zitierten Sache 7 U 81/99 - nach wie vor R ckstausch den denkbar, bei denen das Fehlen einer R ckstausicherung auch angesichts der gewandelten Rechtsprechung nach   254 BGB zu w rdigen ist. So hat der Senat angenommen, dass sich ausnahmsweise Hinweispflichten ergeben, wenn bei einer jahrzehntelang r ckstaufrei funktionierenden Kanalisation durch  u ere Eingriffe der Gemeinde (es ging um die Schlie ung von Regen berlaufbecken,  ber die zuvor jahrzehntelang vermehrt anfallendes Abwasser, etwa nach Gewitterregen, dem Flie wasser zugef hrt wurde), mit denen der Anschlussnehmer nicht zu rechnen braucht, die dem Kanal zugef hrte Wassermenge bis zur Belastungsgrenze oder sogar dar ber hinaus erh ht wird und deshalb zu besorgen ist, dass Anschlussnehmer, deren Haus aus (fahrl ssiger) Unkenntnis oder Leichtsinn  ber keine R ckstausicherung verf gt, von den Folgen eines solchen Eingriffs  berrascht werden. Anders verh lt es sich jedoch, wie der Senat ebenfalls bereits entschieden hat (7 U 32/99), bei  nderung der Druckverh ltnisse im Kanalsystem, die im Zuge von Reinigungs- und Reparaturarbeiten entstehen. Solche Arbeiten sind zur Erhaltung der Funktionsf higkeit des Kanalsystems erforderlich. Sie k nnten nicht mehr oder nur noch eingeschr nkt ausgef hrt werden, wenn die unterhaltungspflichtige Gemeinde zu besorgen h tte, Schadensersatzanspr chen der Anschlussnehmer ausgesetzt zu werden, weil in deren Keller wegen Fehlens einer R ckstausicherung Wasser eingedrungen ist. Gerade im Hinblick auf solche Arbeiten - und noch eher als in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall, bei dem das Kanalsystem unterdimensioniert war - muss sich die unterhaltungspflichtige Gemeinde darauf verlassen k nnen, dass die Anschlussnehmer ihrer durch Satzung auferlegten Pflicht, ihre Anwesen vor R ckstau zu sichern, nachgekommen

sind. Nicht anders beurteilt sich die Sachlage, wenn es, wie hier, aufgrund gesetzlicher Vorgaben um Maßnahmen zur Schaffung einer Mischwasserentlastung, also um Sicherungs- und Erweiterungsarbeiten am Kanalsystem geht. Mit solchen systembedingten und damit innerhalb der Normalität liegenden Arbeiten muss der Anschlussnehmer jederzeit rechnen, auch damit, dass bei Durchführung solcher Arbeiten der Kanaldurchlass vorübergehend verengt wird und es dadurch zum Rückstau innerhalb des Kanalnetzes kommt. Auch vor einem dadurch hervorgerufenen Rückstau soll sich der Anschlussnehmer durch Installation einer Rückstausicherung schützen. Sieht er davon ab, so ist es nach den eingangs dargelegten Grundsätzen nicht gerechtfertigt, der öffentlichen Hand den dadurch entstandenen Schaden - auch nur teilweise - aufzubürden.

II. 10

Das Vorbringen der Klägerin in dem nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 03.07.2001 gibt keinen Anlass, in die mündliche Verhandlung wieder einzutreten. 11

Ebenso wenig besteht ein Anlass, der Anregung der Klägerin zu folgen und die Revision zuzulassen. Der Bundesgerichtshof hat sich in seiner eingangs erwähnten Entscheidung in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung eindeutig dahin geäußert, dass bei Fehlen einer Rückstausicherung und eines dadurch verursachten Überflutungsschadens eine Haftung der öffentlichen Hand grundsätzlich ausscheidet. Der hier zu entscheidende Fall fällt, wie oben ausgeführt, in diese Kategorie. Es ist nicht zu erwarten, dass der Bundesgerichtshof seine Rechtsprechung erneut ändern wird. 12

III. 13

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 101 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf den § 708 Nr. 10, 713 ZPO. 14

Streitwert für das Berufungsverfahren und zugleich Wert der Beschwer der Klägerin: 15
15.892,84 DM